

60.4 Beschlagnahme ausländischer Führerscheine

Deutsche Behörden sind nicht befugt, eine ausländische Fahrerlaubnis zu entziehen, da dies ein unzulässiger Eingriff in die Hoheitsrechte des jeweiligen Ausstellerstaates wäre. Die Entziehung der Fahrerlaubnis hat deswegen nur die Wirkung der Abkennung des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen.¹

60.4.1 EU-/EWR-Führerscheine

EU-/EWR-Führerscheine werden den von deutschen Fahrerlaubnisbehörden ausgestellten Führerscheinen gleichgestellt, wenn dessen Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat (§ 111a III StPO).²

Führerscheine aus EU-/EWR-Staaten unterliegen der Einziehung gemäß § 69b II Satz 1 StGB, wenn der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.³ Die Entziehung der Fahrerlaubnis wird bei Inhabern einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis mit ordentlichem Wohnsitz im Inland durch Einziehung des Führerscheins und dessen Rücksendung an die ausstellende ausländische Fahrerlaubnisbehörde bewirkt.⁴

Bei Inhabern einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis ohne ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland wird die Entziehung der Fahrerlaubnis nebst Sperre im ausländischen Führerschein eingetragen; der Führerschein danach wieder ausgehändigt.⁵

60.4.2 Führerscheine aus Drittstaaten

Führerscheine aus Drittstaaten werden lediglich zur Eintragung eines Vermerks über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis beschlagnahmt (§ 111a VI StPO). Danach sind sie an den Inhaber zurückzugeben.

60.4.3 Rechtsfolgen der Entziehung im Straf- und Verwaltungsrecht

Auch wenn Straf- und Verwaltungsrecht identische Regelungen hinsichtlich der Wirkung einer Entziehung haben, so gehen doch die Folgeregelungen deutlich auseinander.⁶

Im Verwaltungsrecht ist § 47 II FeV einschlägig:

- *Nach einer Entziehung oder der Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung wird auf dem Führerschein vermerkt, dass von der Fahrerlaubnis im Inland kein Gebrauch gemacht werden darf. Dies soll i.d.R. durch die Anbringung eines*

¹ Hentschel/König/Dauer, Rn. 23 zu § 47 FeV; Dauer/Glowalla/Brauckmann, S. 259; Fischer, Rn. 5 zu § 69b StGB.

² Meyer-Goßner, Rn. 16a zu § 11a StPO; Fischer, Rn. 3 zu § 69b StGB.

³ Hentschel/König/Dauer, Rn. 15 zu § 111a StPO.

⁴ Hentschel/König/Dauer, Rn. 5 zu § 69b StGB.

⁵ Hentschel/König/Dauer, Rn. 5 zu § 69b StGB; Meyer-Goßner, Rn. 19 zu § 111a StPO; Fischer, Rn. 10 zu § 69b StGB.

⁶ Kalus, Rn. 1046.

roten, schräg durchgestrichenen „D“ auf einem dafür geeigneten Feld des Führerscheins, im Fall eines EU-Kartenführerscheins im Feld 13, und bei Internationalen Führerscheinen durch Ausfüllen des dafür vorgesehenen Vordrucks erfolgen. Die entscheidende Behörde teilt die Aberkennung der Fahrberechtigung oder die Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung in Deutschland der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, über das KBA mit.

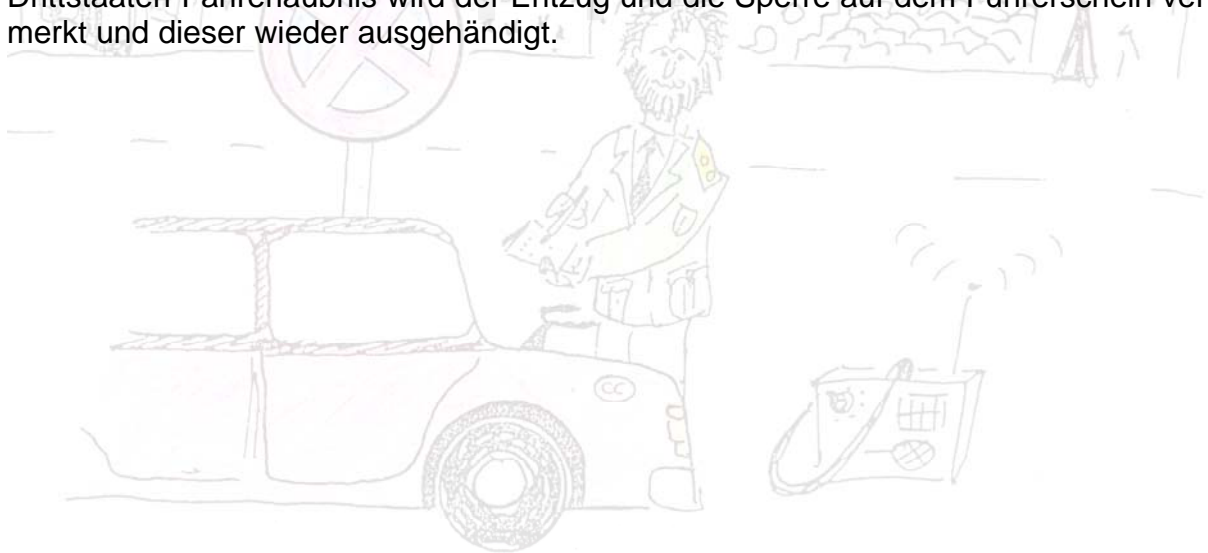
§ 47 FeV macht dabei keinen Unterschied zwischen EU-/EWR-Fahrerlaubnissen oder solchen aus Drittstaaten; bei den EU-/EWR-Fahrerlaubnissen wird auch nicht zwischen wohnansässigen Fahrerlaubnisinhabern und solchen ohne ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland unterschieden.

In der amtlichen Begründung⁷ heißt es dazu:

- Die durch die bisherige Fassung des § 47 II Satz 2 FeV vorgesehene Verfahrensweise, wonach der ausländische EU-/EWR-Führerschein einbehalten und an die ausstellende Behörde zurückgesandt wurde, verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen lässt das Bestehen der Fahrerlaubnis unberührt. Der Nachweis der Fahrerlaubnis im Ausland würde durch die Pflicht zur Ablieferung des Führerscheins und Übersendung an die ausländische Stelle unverhältnismäßig erschwert.

Im Strafrecht regelt § 69b StGB, dass bei Inhabern einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis, die ihren Wohnsitz im Inland haben, der Führerschein eingezogen und an die Ausstellungsbehörde zurückgesendet wird.

Bei einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland bzw. einer Drittstaaten-Fahrerlaubnis wird der Entzug und die Sperre auf dem Führerschein vermerkt und dieser wieder ausgehändigt.



⁷ Amtl. Begr. zur ÄndVO-FeV vom 18.07.2008 (VkB1. 2008, 569).